

## Richtlinie zur Erstinspektion und Überwachung der WPK für Subunternehmer

### 1 Einführung

Hersteller/-innen die Bauprodukte unter dem AVCP System 1 in Verkehr bringen, z.B. Feuerschutztüren, Rauchschutztüren, Fluchttüren, müssen gemäss Bauproduktegesetz den Nachweis erbringen, dass die deklarierten Leistungen der Bauprodukte dauerhaft erzielt werden. Dafür muss der/die Hersteller/-in eine werkseigene Produktionskontrolle WPK einführen und durch einen Notified Body, z.B. SIPIZ AG, überwachen lassen. Die Anforderungen an die WPK für Türen und Fenster sind in EN 16034 Abschnitt 6.3 und EN 14351-1, Abschnitt 7.3 definiert.

Ein/e Hersteller/in der Teile des Entwurfs, der Herstellung, des Zusammenbaus, der Verpackung, der Verarbeitung und/oder der Etikettierung des Produkts an einen/eine Subunternehmer/-in vergibt, darf die werkseigene Produktionskontrolle des Subunternehmers berücksichtigen.

Die SIPIZ AG bietet deshalb die Erstinspektion und laufende Überwachung der WPK von Subunternehmern/-innen an. Der/die Hersteller/-in kann sich somit auf die Qualität des Subunternehmers verlassen, ohne selbst die Kontrolle beim/bei der Subunternehmer/-in ausführen zu müssen.

Die WPK wird durch den/die Subunternehmer/in massgeschneidert auf den Betrieb erstellt und ist somit kein käufliches Standardprodukt. Das ermöglicht dem/der Subunternehmer/-in die WPK genau seinen/seiner Bedürfnisse/-n entsprechend aufzubauen und im ganzen Betrieb Nutzen durch geregelte und durchdachte Abläufe zu schaffen.

#### 1.1 Ablauf

Der/die Subunternehmer/-in erstellt eine WPK und dokumentiert diese in einem Handbuch. Damit das Handbuch alle formalen Anforderungen der Normen erfüllt, sollte es auf der Grundlage von Musterhandbüchern und Dienstleistungen erstellt werden, die Berufsverbände oder WPK Berater anbieten. Wenn die WPK im Betrieb eingeführt ist und die Mitarbeiter/-innen geschult sind, kann der/die Subunternehmer/-in bei der SIPIZ AG einen Antrag zur Erstinspektion und zur laufenden Überwachung stellen. Begleitend wird das WPK Handbuch und der ausgefüllte Inspektionsbericht Q.B.CL.21 mitgeschickt. Die SIPIZ AG bestätigt den Auftrag und vereinbart den Inspektionstermin. Bewertet der/die Inspektor/-in die WPK positiv, wird diese bescheinigt und ein Zertifikat ausgestellt.

#### 1.2 Laufende Überwachung

Spätestens nach einem Jahr erfolgt die laufende Überwachung. Dafür meldet sich die SIPIZ AG beim/bei der Subunternehmer/-in und definiert das Datum der Überwachung im Werk.

#### 1.3 Unstimmigkeiten

Die SIPIZ AG behält sich jederzeit vor, bei Unstimmigkeiten oder bei der Feststellung von mangelnden Fachkenntnissen eine Korrektur zu einzufordern und eine erneute Inspektion entweder telefonisch oder im Herstellerwerk anzuordnen. Die Kosten der wiederholten Inspektionen trägt der/die Subunternehmer/-in.

#### 1.4 Kosten (gültig ab dem 01.07.2022)

Die Erstinspektion kostet CHF 3'600.00, die jährliche Überwachung CHF 2'750.00. Falls der/die Subunternehmer/-in die Anforderungen an eine konforme WPK für Subunternehmer bei der Inspektion nicht erfüllt, werden die gleichen Kosten für die wiederholte Erstinspektion oder Überwachung erneut verrechnet.

Zusätzliche Leistungen werden zu einem Stundensatz von CHF 185.00 / Std. verrechnet.

#### Referenz

Detaillierte Preise und Informationen können der Richtlinie Q.B.RL.11 Gebührenordnung Z, I, Probenahme entnommen werden.